

# RS Vwgh 1995/1/31 94/14/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Index

21/02 Aktienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

AktG 1965 §226 Abs3;

KStG 1988 §26 Abs3 Z2 litb;

KStG 1988 §8 Abs4 Z3;

StruktVG 1969 §1 Abs1;

StruktVG 1969 §1 Abs5;

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 1 Abs 5 Satz 2 StruktVG stellt auf die Übertragung der Vermögensteile, Betriebe bzw Teilbetriebe ab und nicht auf das Halten zum Zwecke einer auf Dauer angelegten Einkünfteerzielung. Im Falle einer echten Verschmelzung nach § 1 Abs 1 StruktVG ist die Voraussetzung des § 1 Abs 5 Satz 2 StruktVG erfüllt, wenn die Vermögensteile bzw der Betrieb - Vergleichbarkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verlustentstehung mangels gravierender Verminderung des Umfanges vorausgesetzt - im Zeitpunkt des zivilrechtlichen Vermögensüberganges im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 226 Abs 3 AktG) vorhanden sind (Hinweis Amann, Der Verlustvortrag bei Verschmelzungen, SWK 1991 A I 345 (347)).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140171.X04

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)